

Zulassung des Gesetzes, für eine Schlechtigkeit, für einen Nachdruck ansehen (so etwa, wie auch unter uns kein ehrlicher Mann nachdruckt, obgleich das Gesetz es ihm, vor 1838, gar nicht, sondern nur die Billigkeit und Sittlichkeit verbot).

In dem ersteren Falle ist klar, daß die Württembergische Gesetzgebung einen, vielleicht bedeutenden, Gewinn, welchen ein Württembergischer Verlagsbuchhändler gemacht hätte, diesem entzieht und ihn einem Preußen zuwirft, welcher nach seiner eigenen Landesgesetzgebung gar kein Recht darauf hätte, und gegenüber von einem Landsmann diesen Gewinn auch gar nie machen darf. Vielleicht hofft der Gesetzesentwurf, daß dieser Nachdruck von einem Württemberger, und nicht von einem Preußen werde unternommen werden, und glaubt dann den Verlust des Autors und unsers ausgleichen zu können mit dem Gewinne des einheimischen Nachdruckers. Abgesehen von der Billigkeit oder Unbilligkeit einer solchen Berechnung, so ist klar, daß die Wahrscheinlichkeit keineswegs für ihr Eintreffen spricht. Württemberg hat weit weniger Buchhändler, Buchdrucker und Speculanten, als der große Preussische Staat. Gleiches Recht vorausgesetzt, ist also die weit größere Wahrscheinlichkeit, daß in Preußen und nicht in Württemberg nachgedruckt werden wird. Es dürfte aber die Gefahr für uns um so sicherer angenommen werden, da der zum Nachdruck lusttragende Preusse nur eine viel kleinere Anzahl von Schriften nachdrucken kann, nämlich eben nur unsere Verlagsartikel, während dem Württemberger alle Schriften der ganzen Welt freistünden, und er also nicht gerade sich an uns vergreifen müßte. Unwidersprechlich ist also die Gefahr und der Verlust ganz auf Seiten der Württembergischen Autoren und Buchhändler, d. h. also auch auf Seiten des Württembergischen Nationalvermögens.

Daß aber eine solche Gesetzgebung mit den Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaftspflege vereinbar sei, will wenigstens uns, den ehrerbietigst Unterzeichneten, keineswegs einleuchten. Und man wende dagegen nicht ein, daß der dadurch erlittene Nachtheil wenigstens von dem Württembergischen Buchhändler auf der andern Seite dadurch wieder ausgeglichen werden könne, daß er Preussische Verlagsartikel ebenfalls früher abdrucke, als das Preussische Gesetz dieses erlaube. Einmal müssen wir auf das Bestimmteste erklären, daß wir es nicht mit unsern Ansichten von Ehre und Recht vereinigen könnten, gegen einen Preußen eine Handlung zu begehen, welche wir in Preußen selbst nicht begehen dürften. Wir könnten und wollten also von dieser unerwünschten Vergünstigung des Entwurfes nie Gebrauch machen, wir weisen sie im Gegentheil von uns. Dann aber sei es uns gestattet zu bemerken, daß der Württembergische Verlagsbuchhandel doch unter allen Umständen im Nachtheile bliebe. Derselbe ist verhältnißmäßig weit bedeutender, als der Preussische, und somit würde der Nachtheil auch in dieser Beziehung jeden Falls auf der Württembergischen Seite liegen.

Nimmt man aber den andern Fall an, — und er ist der weit wahrscheinlichere, — so würde der Württembergische Buchhändler, welcher von den Bestimmungen seines einheimischen Gesetzes Gebrauch machte, als Nachdrucker

von den Preußen angesehen und behandelt. Die Folge davon wäre, daß er durch die Stimmenmehrheit der Norddeutschen aus dem Leipziger Börsenvereine gestrichen würde, dessen Ordnung jedem Mitglied des Vereines den Nachdruck geradezu verbietet. Er verlöre somit als Verleger die Möglichkeit eines Absatzes nach Norddeutschland und die Abrechnung auf der Messe; als Sortimentbuchhändler aber den Bezug Norddeutscher Verlagswerke. Wer nun aber auch nur den entferntesten Begriff von der Einrichtung des Deutschen Buchhandels hat, wird mit Einem Blicke übersehen, was dadurch für ihn und für Württemberg verloren ginge. Für den Verleger ist in Preußen nach seiner Größe und nach der Bildung seiner Einwohner der bedeutendste Absatz zu erwarten; bei sehr vielen Büchern betragt derselbe weit über die Hälfte des ganzen Verkaufes. Der Württembergische Verleger müßte somit in den meisten Fällen sein Geschäft ganz aufgeben. Ebenso klar ist, daß ein Verleger, mit welchem nicht an der Messe zu Leipzig abgerechnet wird, der nicht Mitglied des Börsenvereines bleiben könnte, überhaupt nicht bestehen kann. Was aber den Sortimentbuchhändler betrifft, so kennt man seit unvor-denklicher Zeit in Deutschland die Möglichkeit gar nicht, ein Buch bei einem Sortimentbuchhändler nicht erhalten zu können. Man fordert dieses als etwas, das sich ganz von selbst versteht. Wer diese unbedingte Lieferungsfähigkeit nicht hätte, würde augenblicklich vom Publikum verlassen, und wäre ruiniert. — Somit also kann, das zweite Glied der Alternative angenommen, nie ein Württembergischer Verlags- oder Sortimentbuchhändler es wagen, von der gesetzlichen früheren Abdruckserlaubnis Gebrauch zu machen, wollte er nicht selbst seine Theilnahme an dem Vereine Deutscher Buchhändler verwickeln und sich zu Grunde richten.

Die Absicht des Entwurfes, den Buchhändlern oder dem Publikum einen Vortheil zu verschaffen durch die kürzere Schutzzeit, könnte somit, so weit vom Druck durch ordentliche Buchhändler die Rede ist, nie und nimmer mehr erreicht werden. Allein sehr würde man sich irren, wenn man wäunte, somit ordne er nur etwas Ueberflüssiges und Gleichgültiges an.

Buchhändler würden zwar in Württemberg den Preussischen Verlegern nicht nachdrucken; allein sicher würden es Andere thun. Wir wollen in dem Schmutze nicht rühren, und somit die Beweise nicht liefern, wie in Württemberg bisher nachgedruckt hat. Dieselben Menschen würden natürlich auch künftig sich nicht säumen. Wer steht uns dann aber dafür, daß nicht auch in Preußen ein Autor oder Buchhändler, gereizt durch solchen Angriff auf sein Interesse, Repressalien (etwa unter fremdem Namen) ergreifen ließe, und dem nächsten, dem besten von uns seine vortheilhaftesten Artikel nachdrucken, oder vielmehr gesetzlich abdrucken ließe? Wer gibt uns eine Sicherheit, daß nicht auch in Preußen von wenig scrupulösen Speculanten aus eigenem Antriebe der Art. 38 des dortigen Gesetzes zu unserm und der Württembergischen Autoren größten Verluste benutzt würde??

Kurz wir mögen den Fall stellen, wie nur möglich, immer droht dem Württembergischen Buchhandel durch die